



Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2025 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2025)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Implementierung der rechtlichen Grundlagen für eine Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank in das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG). Mit der Schaffung einer soliden Datenbasis durch die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank soll der erste Schritt gesetzt werden, um ein Gesamtbild einerseits der vorhandenen Heizungsanlagen und andererseits der Klimaanlage ab einer bestimmten Größe in Oberösterreich zu erhalten und um darauf aufbauend weitere Maßnahmen planen zu können.

Die gegenständliche Novelle dient auch dazu, das unabhängige Kontrollsystem in Bezug auf Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage weiter zu effektuieren.

Zudem wird durch die gegenständliche Novelle Bedacht genommen auf Art. 22 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, in weiterer Folge als EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie (EPBD III) bezeichnet, welcher Anforderungen an nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden stellt. Eine

oder mehrere Datenbanken müssen die Sammlung von Daten ermöglichen, die ua. im Zusammenhang mit Inspektionen stehen. Dem wird durch die Implementierung der rechtlichen Grundlagen für die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank in das Oö. LuftREnTG nachgekommen. Entsprechend Art. 16 der EU-Gebäudegesamteffizienzrichtlinie (EPBD III) wird durch die vorliegende Novelle auch sichergestellt, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Verwalterinnen und Verwalter als verfügungsberechtigte Personen über die in der Datenbank eingetragenen Anlagen einen direkten Zugang zu den Daten „ihrer“ Anlagen haben.

Im Bericht des Oö. Landesrechnungshofs vom 24. Jänner 2024, LRH-130000-11/8-2024-CP, in dem die Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch einer Initiativprüfung unterzogen wurden, wurde ua. eine fehlende Datenbasis moniert. Es wurde empfohlen, für die Überprüfung von Angaben Register wie das Gebäude- und Wohnungsregister und die avisierte, neu zu schaffende Heizungsanlagenbank an die Fachanwendungen anzubinden. Damit wäre es laut Oö. Landesrechnungshof möglich, einen besseren Überblick über die noch in Betrieb befindlichen fossilen Heizungsanlagen zu bekommen und somit auch eine bessere Planbarkeit für den Ausstieg aus Öl und Gas zu gewährleisten.

In einem ersten Schritt ist die tatsächliche Einführung einer Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank erforderlich, um ein Gesamtbild der vorhandenen Anlagen in Oberösterreich zu erhalten. Nach der erstmaligen zentralen Erfassung der entsprechenden Heizungs- und Klimadaten können Verknüpfungen mit anderen Registern, wie vom Oö. Landesrechnungshof empfohlen, weiterverfolgt werden.

Die vorliegende Novelle ist darüber hinaus ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der Digitalisierungsoffensive im Land Oberösterreich. Das oberösterreichische Landesrecht soll sukzessive einer Prüfung auf seine Digitaltauglichkeit unterzogen werden. Im vorliegenden Landesgesetz sollen jene rechtlichen Bestimmungen angepasst werden, die bislang noch eine Vorlage von Papierdokumenten an die Behörde erforderten. Nunmehr soll eine elektronische Übermittlung als Standard zur Vereinfachung verankert sein. Zahlreiche Vorlagen an die Behörde, wie zB Abnahmebefunde, entfallen, da die Behörde die Befunde und Prüfberichte künftig in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank einsehen kann. Darüber hinaus entfallen auch viele Aufbewahrungspflichten für die Verfügungsberechtigten der Anlagen. Mit der Einführung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank soll der Bestand an Heizungs- und Klimaanlagen digital abgebildet werden. Die Schaffung eines digitalen Datenbestandes bietet einen wichtigen Überblick und erleichtert somit die energiewirtschaftliche Planung - ein großer Schritt in Richtung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung in Oberösterreich. Für alle Nutzerinnen und Nutzer dieser Datenbank wird eine Übersichtlichkeit geschaffen, die auch die Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen des Heizungs- und Klimaanlagenrechts effizienter werden lässt.

Zugleich wird die Ziel- und Grundsatzbestimmung des § 1 des Oö. LuftREnTG angepasst, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first-Prinzip [EE1st])“ infolge der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. L 231

vom 20.09.2023, S 1 ff., ausdrücklich im § 1 Abs. 2 Z 3 angesprochen wird. In dieser in weiterer Folge als EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) bezeichneten Richtlinie ist das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ ein übergeordneter Grundsatz, der künftig in allen Sektoren - über das Energiesystem hinaus - Berücksichtigung finden soll.

Nicht zuletzt soll die aktuelle Vorgabe der ÖVGW-Richtlinie G K72 mit Stand vom Februar 2020, wonach Gasanlagen nurmehr zumindest alle fünfzehn Jahre zu prüfen sind, auch im Oö. LuftREnTG übernommen und das bisherige Mindestprüfintervall von zwölf Jahren entsprechend angehoben werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Implementierung der rechtlichen Grundlagen für die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank in das Oö. LuftREnTG zur Schaffung einer Datenbasis, die entsprechend einer Empfehlung des Oö. Landesrechnungshofs in weiterer Folge mit anderen Registern verknüpft werden kann
- Effektuierung des Kontrollsystems zur Überwachung der in § 29a und § 31a Oö. LuftREnTG normierten Pflichten und Umsetzung der Vorgaben der EU-Gebäudegesamteffizienzrichtlinie (EPBD III) an eine Datenbank für die Gesamteffizienz von Gebäuden
- Anpassungen zur weiteren Digitalisierung von Vollzugsaufgaben
- Präzisierung der Grundsätze des Oö. LuftREnTG durch ausdrückliche Bezugnahme auf das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first-Prinzip)“
- Verlängerung des Mindestprüfintervalls von Gasanlagen von zwölf auf fünfzehn Jahre

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für Regelungen über Heizungs- und Klimaanlagen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dem Bund, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, vielmehr wird den Behörden im Sinn einer Serviceleistung des Landes mit der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank eine medienbruchfreie und sichere Datenbasis für die Vollziehung des Oö. LuftREnTG zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Einrichtung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ist bereits erfolgt und hat einmalige Investitionskosten in der Höhe von 63.000 Euro für das Grundpaket verursacht. Die Kosten sind im Landesbudget gedeckt. Die Kosten für technischen Support und Datenspeicherung im laufenden Betrieb betragen ca. 5.000 Euro jährlich.

In der rund ein bis zwei Jahre dauernden Einlaufphase der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ist mit einem stark erhöhten Verwaltungsaufwand beim Land Oberösterreich zu rechnen, da in dieser Zeit wohl eine Vielzahl von Anfragen, sowohl technischer

als auch rechtlicher Natur, zu erwarten ist. Der konkrete Personalbedarf für diese Aufklärungs- und Informationsarbeit kann aber nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Die jährlichen personellen Ressourcen nach der Einlaufphase der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank lassen sich durch einen Vergleich mit anderen Bundesländern, die ähnliche Datenbanken bereits betreiben, wie folgt grob abschätzen:

- Rechtliche Auskünfte werden von der für solche Anfragen zum Heizungsanlagenrecht zuständigen Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung gegeben. Auf Grund der Vielzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank sowie der fortlaufenden Registrierung neuer Anlagen ist auch nach der Einlaufphase mit einer deutlich höheren Anfragenanzahl als vor der Einführung der Datenbank zu rechnen.
- Fachliche und technische Betreuung der Datenbank (Telefon-Hotline, Adaptierungen und Optimierungen, Weiterentwicklungen, Informationsveranstaltungen und -aktivitäten: 600 Personenstunden pro Jahr in Entlohnungsgruppe LD 12)

Die Abschaffung der Vorlageverpflichtungen gemäß § 22 Abs. 5 zweiter Satz, wonach der Abnahmebefund an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister - in Städten mit eigenem Statut an den Magistrat - und bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln war, führt auch zu einer administrativen Entlastung der Vollzugsbehörden. Der damit verbundene bürokratische Aufwand entfällt vollständig. Zudem bietet die Heizungs- und Klimaanlagendatenbank den Behörden einen umfassenden Überblick über die Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich, wodurch die Anforderung von Unterlagen, wie etwa Prüfberichten, in vielen Fällen überflüssig wird. Diese Erleichterungen haben auch positive finanzielle Auswirkungen auf die Vollzugsbehörden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Für die Ersteintragung der Anlagenstammdaten bestehender Anlagen im Anlagendatenblatt in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ist voraussichtlich eine Dauer von 15 Minuten ausreichend. Diese einmaligen Kosten sind von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis für diese Tätigkeiten weder von den Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrern noch von sonstigen Überprüfungsberechtigten, die derartige Eintragungen im Rahmen wiederkehrender Überprüfungen bzw. Inspektionen nach dem VI. und dem VIIa. Abschnitt des Oö. LuftREnTG vornehmen, ein höheres Entgelt verlangt wird, als dies in Z 12 der Anlage zur Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 97/2024 vorgesehen ist (16,90 Euro je Arbeitskraft und angefangener Viertelstunde).

Der Aufwand für die erstmalige Erfassung neuer Anlagen kann zwar geringfügig höher sein als die bloße Nacherfassung bestehender Anlagen, wird aber zumindest bei Heizungsanlagen keine zusätzlichen Kosten gegenüber der bisherigen Erstellung eines physischen Anlagendatenblatts verursachen.

Allfällige Mehraufwände für die Nacherfassung und die regelmäßige Aktualisierung von Anlagenstammdaten im Zuge von Abnahmen und wiederkehrenden Überprüfungen werden voraussichtlich durch einen effizienteren Vollzug nach Erfassung der Anlagenstammdaten kompensiert (digitale [Vor-]Befüllung der Prüfberichte, Entfall von verschiedensten Übermittlungspflichten und von Pflichten zur Aufbewahrung von Dokumenten in physischer Form). Diese Vorteile kommen nicht nur den Prüforganen, sondern vor allem auch den über die jeweilige Anlage verfügungsberechtigten Personen zugute, die alle relevanten Informationen über ihre Anlage unmittelbar aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank abrufen können.

Die durch diese Novelle bewirkte fortschreitende Digitalisierung des Landes Oberösterreich wirkt sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

Die Verlängerung des Mindestprüfintervalls von Gasanlagen von zwölf auf fünfzehn Jahre führt auch zu einer gewissen finanziellen Entlastung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. L 243 vom 9.7.2021, S 1 ff., legt die Erreichung der Klimaneutralität der EU bis 2050 und eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 fest. Die Europäischen Institutionen und Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Setzung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Die Einhaltung des Pfades zur Erreichung dieser Ziele wird regelmäßig überwacht und im Rahmen dessen werden auch die nationalen Maßnahmen bewertet.

Der umfassende Ansatz der geplanten Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank, welche fossile Anlagen, aber etwa auch Biomasseheizungen, Wärmepumpen und Klimaanlagen umfasst, geht zwar über die unmittelbaren Anforderungen der Wärmestrategie hinaus, welche ausschließlich auf fossile Anlagen abstellt, führt aber zu einem erheblichen Zusatznutzen, da statistische Auswertungen auch im Hinblick auf Biomasseheizungen (Stichwort Luftgüte), aber auch auf Wärmepumpen (Stromverbrauch, Netzbelastungen, Lärmemissionen und dgl.) vorgenommen werden können.

Das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first-Prinzip [EE1st])“ ist ein übergeordneter Grundsatz, der nach der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) künftig in allen Sektoren, über das Energiesystem hinaus, Berücksichtigung finden soll. Mit der Präzisierung der Grundsätze im Oö. LuftREnTG soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ auch im Heizungs-

und Klimaanlage recht ausdrücklich Eingang finden und folglich in der Vollziehung zur Anwendung gelangen.

Mit der gegenständlichen Novelle wurde Bedacht auf die Neufassung der EU-Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie (EPBD III) genommen, welche Anforderungen an Datenbanken für die Gesamteffizienz von Gebäuden stellt (siehe bereits die Ausführungen unter I.). Weitere noch notwendige Anpassungen des Oö. LuftREnTG an die EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie (EPBD III) sind einer neuerlichen, noch in Vorbereitung befindlichen Novelle vorbehalten.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die digitale Erfassung der Heizungs- und Klimaanlage führt in umwelt- und klimapolitischer Hinsicht zu wesentlichen Vorteilen, insbesondere durch:

- Schaffung einer soliden Datenbasis für Umweltanalysen, energiewirtschaftliche Planungen und Berichtspflichten an den Bund und an die Europäische Kommission
- Dokumentation des Transformationsprozesses auf dem Weg zu einer Dekarbonisierung der Versorgung der Gebäude mit Raumwärme und -kälte
- Erhöhung der Sicherheit und Energieeffizienz der Heizungs- und Klimaanlage durch ein modernes digitales Prüfwesen

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Gesetzestext bedingen teilweise auch Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 2):

Schon bisher war die Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie ein konkret genanntes Ziel und die Vermeidung eines nach Art und Zweck einer dem Oö. LuftREnTG unterliegenden Anlage unnötigen Energieverbrauchs ein ausdrücklich genannter Grundsatz des Oö. LuftREnTG. Mit dem Ersatz der bisherigen Formulierung im § 1 Abs. 2 **Z 3** soll das umfassendere Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“, welches in der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) definiert ist, auch im Heizungs- und Klimaanlagenrecht ausdrücklich Eingang finden und folglich in der Vollziehung zur Anwendung gelangen (vgl. § 4 Abs. 3, § 5, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 2 und 5, § 31a Abs. 3, § 38 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 Oö. LuftREnTG).

In der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank sollen auch Anlagen (mit-)erfasst werden, für die das Oö. LuftREnTG und die darauf gestützten Verordnungen keinerlei inhaltliche Vorgaben treffen, wie etwa elektrisch betriebene Warmwasserboiler. Dies dient zunächst und jedenfalls für statistische Zwecke. Um diese Datensammlung auch gesetzlich zu rechtfertigen, wird dem § 1 Abs. 2 eine neue **Z 4** angefügt.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Z 7a):

Der Begriff „Hauptheizungsanlage“ wird bereits derzeit im Oö. LuftREnTG in dessen § 10 in Verbindung mit dem Verbot der Verwendung elektrischer Direkt-Widerstandsheizungen beim Neubau von Gebäuden verwendet. Künftig kommt diesem Begriff auch eine wichtige Bedeutung im Zusammenhang mit den Pflichterfassungen betreffend elektrische Widerstandsheizungen schlechthin (also nicht beschränkt auf *Direkt*-Widerstandsheizungen) in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu (vgl. § 49a Abs. 2 Z 2 im Umkehrschluss); außerdem soll auch eine Klarstellung in Bezug auf das Erfordernis einer Abnahme solcher Anlagen erfolgen (vgl. den neuen Abs. 1a des § 22).

Dies erfordert eine präzisierende Begriffsdefinition, zumal in diesen beiden Zusammenhängen ein anderes Verständnis des Wortes „Heizungsanlage“ anzulegen ist als in der generellen Definition des § 3 Z 18: Während nach § 3 Z 18 jeder Wärmestrahler, der mit dem Stromnetz verbunden wird, als eigenständige Heizungsanlage anzusehen wäre, sollen elektrische Widerstandsheizungen in einem Gebäude oder einem selbständig nutzbaren Gebäudeteil (Nutzungseinheit) - anders als andere Arten von Heizungsanlagen - bewusst in ihrer Gesamtheit erfasst und entsprechenden Regelungen unterzogen werden. Dies ist deswegen wichtig, weil Summierungseffekten bei elektrischen Widerstandsheizungen eine besondere Bedeutung zukommt: Einerseits soll nicht jeder einzelne Badstrahler reglementiert und in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst werden,

andererseits können sich derartige Anlagen innerhalb eines Gebäudes oder einer selbständig nutzbaren Nutzungseinheit eines Gebäudes so summieren, dass eine weitere sonstige Heizungsanlage in Bezug auf den objektiven Raumwärmebedarf unterdimensioniert oder gar nicht mehr erforderlich sein kann. Beachtenswert sein soll daher ausdrücklich die Summe aller in einem Gebäude oder einem selbständig nutzbaren Gebäudeteil (Nutzungseinheit) angebrachten elektrischen Heizgeräte und Heizsysteme, falls diese zusammen geeignet sind, den höchsten Anteil an der beheizbaren Netto-Grundfläche mit Raumwärme versorgen zu können.

Das bedeutet konkret, dass es etwa für die Pflicht zur Eintragung in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ausreicht, dass die elektrische Widerstandsheizung (in ihrer Gesamtheit) größer ist als jede andere sonstige Heizungsanlage, die das Gebäude bzw. die Nutzungseinheit mit Raumwärme versorgt. Das Überschreiten einer generellen Schwelle, wonach beispielsweise zumindest die Hälfte der beheizbaren Netto-Grundfläche durch die elektrische Widerstandsheizung (in ihrer Gesamtheit) mit Raumwärme versorgt werden kann, ist nicht erforderlich.

Elektrisch betriebene Warmwasserboiler sind zwar Heizungsanlagen im Sinn des Oö. LuftREnTG (vgl. § 3 Z 18) und daher gegebenenfalls auch als solche in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank unter dem in jedem Anlagendatenblatt vorgesehenen Titel „Zusätzliche Anlagen“ mit zu erfassen; ihr Vorhandensein ist aber für die Beurteilung der Frage, ob eine elektrische Widerstandsheizung (in ihrer Gesamtheit) als Hauptheizungsanlage zu qualifizieren ist, nicht relevant, weil diese Bestimmung ausdrücklich nur auf die Versorgung mit Raumwärme - also nicht auch auf die Versorgung mit Warmwasser - abstellt.

Zu Art. I Z 6 bis 9, 27, 29, 36 und 38 (§ 4 Abs. 3, § 18a Abs. 6, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 1 Z 2, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 2 Z 4 und 27 sowie § 47 Abs. 3 Z 2):

Die Umformulierungen tragen dem Umstand der fortlaufenden Digitalisierung Rechnung und ermöglichen statt der Vorlage von physischen Unterlagen nunmehr auch eine elektronische Übermittlung an die Behörde bzw. - im Fall des § 46 Abs. 3 - eine Zurverfügungstellung an Überprüfungsorgane vor Ort auch durch Einsichtnahme in elektronische Dokumente.

Auch die Formulierungen der Strafbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 10 (Überschrift zu § 22):

Da die Meldepflichten im § 22 entfallen, ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Art. I Z 11 (§ 22 Abs. 1a):

Die Abnahmepflicht des § 22 Abs. 1 erstreckt sich im Sinn der auch bisher bereits geübten Praxis nicht auf elektrische Direkt-Widerstandsheizungen, die nicht als Hauptheizungsanlage verwendet werden, wie etwa einzelne Badstrahler, und auch nicht auf Elektroboiler. Mit dem neuen Abs. 1a soll ausdrücklich klargestellt werden, dass sämtliche elektrische Widerstandsheizungen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW, die keine Hauptheizungsanlage darstellen, keiner Abnahme nach

dem Oö. LuftREnTG bedürfen. Gleichzeitig wird damit aber auch deutlich, dass elektrische Widerstandsheizungen, die als Hauptheizungsanlage verwendet werden, sehr wohl einer Abnahme nach dem Oö. LuftREnTG bedürfen, bei der allerdings im Wesentlichen nur zu prüfen ist, ob die Errichtung einer derartigen Anlage im Hinblick auf § 10 überhaupt zulässig war (vgl. in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu Art. I Z 5 betreffend den Begriff „Hauptheizungsanlage“ im Zusammenhang mit elektrischen Widerstandsheizungen und zu Art. I Z 39 betreffend die Eintragungen in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank).

Zu Art. I Z 12 (§ 22 Abs. 4):

Die Regelungen betreffend die Erstellung und Aufbewahrung eines physischen Anlagendatenblattes entfallen an dieser Stelle zugunsten der neuen unmittelbar-elektronischen Erfassung der Anlagen-Stammdaten in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (vgl. konkret § 49a Abs. 3 und 7). Hingewiesen wird allerdings bereits hier darauf, dass bestehende Anlagendatenblätter so lange weiter aufzubewahren sind, bis ihre Daten gemäß § 49a Abs. 7 in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank übertragen worden sind (vgl. Art. II Abs. 3).

Auch die Regelungen über die formale Gestaltung des Abnahmebefunds, der zukünftig rechtswirksam in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erstellt werden soll, werden aus § 22 herausgelöst und in § 49a (Abs. 4) aufgenommen.

Zu Art. I Z 13 (§ 22 Abs. 5):

Der Umstand, dass ein Abnahmebefund künftig ausschließlich in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erstellt werden kann, bringt es zwangsläufig mit sich, dass ein rechtswirksamer Abnahmebefund bisweilen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach der eigentlichen Abnahmeprüfung zur Verfügung steht (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Art. I Z 39 [§ 49a Abs. 4]). Da die Inbetriebnahme einer Anlage aber weiterhin bereits nach positivem Abschluss der Abnahmeprüfung möglich und nicht abhängig von einer Eintragung der Daten in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank sein soll, muss im Gesetzestext des § 22 Abs. 5 klargestellt werden, dass für eine Inbetriebnahme auch das Vorliegen einer bloß vorläufigen Bestätigung der positiven Abnahmeprüfung ausreicht. An eine solche vorläufige Bestätigung sind keine besonderen inhaltlichen Anforderungen zu stellen; sie muss nur eindeutig dem Überprüfungs-berechtigten zuzurechnen sein und die Zulässigkeit der Inbetriebnahme auf Grund der Abnahmeprüfung bestätigen.

Mit der Einführung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank entfallen gesonderte Vorlage- bzw. Meldepflichten an die Behörden (vgl. § 22 Abs. 5 zweiter und dritter Satz in der geltenden Fassung). Die zuständigen Behörden (va. Gemeindebehörden) sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nämlich ohnehin ermächtigt, auf die in der Datenbank erfassten Daten zuzugreifen bzw. diese zu verarbeiten (§ 49a Abs. 11). Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Gemeindebehörden einen Überblick über sämtliche Anlagen in ihrem Gemeindegebiet erhalten.

Zu Art. I Z 14 (§ 22 Abs. 6):

Da die Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer gemäß § 49a Abs. 11 ohnehin ermächtigt sind, Einsicht in die Daten der von ihnen betreuten Objekte in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank zu nehmen, ist eine zusätzliche Übermittlung - in welcher Form auch immer - an diesen Personenkreis nicht notwendig. Auch eine explizite Inkenntnissetzung über die Eintragung eines neuen Abnahmebefunds (etwa durch ein automatisch generiertes E-Mail) ist nicht erforderlich und daher auch technisch nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 15 (§ 25 Abs. 1a):

Die ÖVGW-Richtlinie G K72 mit Stand vom Februar 2020 sieht in ihrem Punkt 5 (Wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage) vor, dass Gasanlagen nurmehr zumindest alle fünfzehn Jahre zu prüfen sind. Dies soll auch im Oö. LuftREnTG übernommen werden und das bisherige Mindestprüfintervall von zwölf Jahren entsprechend angehoben werden.

Zu Art. I Z 16 und 19 (§ 25 Abs. 1c und 6):

Der Abs. 6 des § 25, wonach Prüfbescheinigungen über eine wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung einem Prüfbericht im Sinn des Abs. 2 gleichzuhalten sind, wurde mit der Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 29/2012, eingeführt und im Jahr 2020 im Hinblick an die neu erlassene Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 angepasst (LGBl. Nr. 119/2020), wobei allerdings übersehen wurde, auch die konkret zitierte Paragrafenbezeichnung zu aktualisieren.

Die Bestimmung sollte den damaligen Erläuterungen zufolge Doppelprüfungen verhindern, wobei im Interesse einer echten Deregulierung auch in Kauf genommen wurde, dass gewisse Prüf Aspekte gemäß dem Oö. LuftREnTG nicht in vergleichbarem Ausmaß anlässlich einer wiederkehrenden Überprüfung nach der Feuerungsanlagen-Verordnung berücksichtigt werden (vgl. den AB 541/2012 BlgLT 27. GP, S 7).

Im übergeordneten Interesse der Einrichtung einer umfassenden Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank kann § 25 Abs. 6 als solcher nicht mehr aufrecht erhalten werden; durch die an systematisch passender Stelle vorgenommene Einfügung, dass Prüfergebnisse, die im Rahmen einer - nun richtig zitierten - wiederkehrenden Prüfung gemäß § 14 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 gewonnen wurden und die nicht älter als ein Jahr sind, bei wiederkehrenden Überprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG übernommen werden können (§ 25 Abs. 1c), ist aber zumindest gewährleistet, dass faktische Prüfschritte nicht unnötig wiederholt werden müssen.

Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung letztlich nur dann, wenn die wiederkehrende Prüfung nach der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 und die wiederkehrende Überprüfung nach dem Oö. LuftREnTG unglücklicherweise nicht zur selben Zeit von derselben prüfungsberechtigten

Person durchgeführt wird, was einen gewissen Mehraufwand aus dem zuvor dargelegten Grund unvermeidbar nach sich zieht. Im Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 Oö. LuftREnTG, dessen Ergebnisse in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank einzutragen sind, ist in einem solchen Fall jedenfalls klarzustellen, welche Daten nur übernommen und nicht selbst ermittelt wurden; dabei ist auch anzugeben, von wem die Daten übernommen wurden.

Zu Art. I Z 17 (§ 25 Abs. 2):

Da die Ergebnisse künftiger Prüfberichte ohnehin in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank einzutragen sind, ist es aus der Sicht des öffentlichen Interesses weder notwendig, diesbezügliche Dokumente in schriftlicher Form durch die verfügungsberechtigte Person aufbewahren zu lassen, noch diese Dokumente auf Verlangen an die Behörden zu übermitteln. Dem soll durch die Anfügung des neuen letzten Satzes im § 25 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Sobald die Bestimmungen über die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten keinen praktischen Anwendungsbereich mehr haben, was in Bezug auf die Überprüfung von Gas-Inneninstallationen bis zu fünfzehn Jahre dauern kann (vgl. die im § 25 Abs. 1a nunmehr neu geregelten Prüfungsintervallfristen für derartige Anlagen), kann § 25 Abs. 4 entfallen (vgl. Art. II Abs. 4).

§ 25 Abs. 2 bleibt - abgesehen von der soeben angesprochenen Anfügung eines neuen letzten Satzes - inhaltlich unverändert, wird aber zur Gänze neu erlassen, weil aus redaktionellen Gründen der bisherige erste Satz in zwei Sätze aufgespaltet wird, um die Außerkrafttretensanordnung des Art. II Abs. 4 zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 18 (§ 25 Abs. 4):

Die Regelungen über die Gestaltung des Prüfberichts, der zukünftig rechtswirksam in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erstellt werden soll, werden aus § 25 herausgelöst und in § 49a (Abs. 4) aufgenommen.

Zu Art. I Z 20 bis 22 und 40 (§ 29a und Anlage 5):

Der bisherige Abs. 6 und 2 des § 29a werden im **Abs. 2** zusammengefasst und adaptiert. Dass das Ergebnis der Inspektion in einem Prüfbericht festzuhalten ist, ist nun statt in Abs. 6 in Abs. 2 geregelt; **Abs. 6** kann daher entfallen.

Die Regelungen über die Gestaltung des Prüfberichts, der zukünftig rechtswirksam in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erstellt werden soll, werden aus § 29a herausgelöst und in § 49a (Abs. 4) aufgenommen.

Zum Entfall der Aufbewahrungsfrist und der Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher neuer Prüfberichte (**Abs. 7**) vgl. sinngemäß die Erläuterungen zu Art. I Z 17 (§ 25 Abs. 2). Im hier vorliegenden Zusammenhang spielt es keine Rolle, dass Prüfberichte gemäß § 25 nur im Einzelfall auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind (bzw. waren), während Prüfberichte gemäß § 29a jedenfalls und uneingeschränkt vorzulegen sind (bzw. waren), um die Grundlage für die aus unionsrechtlicher Sicht

notwendige repräsentative Stichprobenüberprüfung zu liefern - eine Funktion, die nun ebenfalls die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank übernimmt.

Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 31a Abs. 2 und 6):

Zum Entfall der Aufbewahrungsfrist und der Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher neuer Prüfberichte (**Abs. 2**) vgl. sinngemäß die Erläuterungen zu Art. I Z 17 (§ 25 Abs. 2) und die gleichgelagerte Situation bei Prüfberichten gemäß § 29a. Im hier vorliegenden Zusammenhang spielt es keine Rolle, dass Prüfberichte gemäß § 25 nur im Einzelfall auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind (bzw. waren), während Prüfberichte gemäß § 31a - so wie diejenigen gemäß § 29a - jedenfalls und uneingeschränkt vorzulegen sind (bzw. waren), um die Grundlage für die aus unionsrechtlicher Sicht notwendige repräsentative Stichprobenüberprüfung zu liefern - eine Funktion, die nun ebenfalls die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank übernimmt.

Die Regelungen über die Gestaltung des Prüfberichts, der zukünftig rechtswirksam in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erstellt werden soll, werden aus § 31a herausgelöst und in § 49a (Abs. 4) aufgenommen.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 38 Abs. 2 und 2a sowie § 43):

Durch den Entfall der Meldepflicht betreffend Abnahmebefunde für neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen gehen auch Verweise auf § 22 Abs. 5 an anderer Stelle des Oö. LuftREnTG diesbezüglich ins Leere. Für die Anlagen gemäß § 38 und für anzeigepflichtige Lagerstätten bedarf es aber weiterhin einer solchen Meldepflicht, da diese Anlagen nicht in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank aufgenommen werden und den Behörden die Einholung einschlägiger Informationen auf diesem Weg daher nicht möglich ist.

Zu Art. I Z 28, 30 und 32 bis 34 sowie 37 (§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 Z 9, 16, 23b, 23c, 23e, 28 und 32):

Die Strafbestimmungen werden an den Umstand angepasst, dass die Formalvorgaben für die Dokumentation sämtlicher nach dem Oö. LuftREnTG vorgeschriebener Prüfungen nunmehr im § 49a enthalten sind; der bisherige Sondertatbestand des § 47 Abs. 1 entfällt zugunsten eines einheitlichen Strafhöchstausmaßes bei Verstößen im Zusammenhang mit der Erstellung von Prüfberichten. Darüber hinaus werden auch Lücken des bestehenden Rechts gefüllt, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Inspektionen von Heizungsanlagen und von wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlagen.

Die bisherigen Z 23b und 23c des § 47 Abs. 2 werden jeweils um einen Zitatfehler bereinigt und entsprechend der vergleichbaren Z 23d zusammengefasst (§ 47 Abs. 2 Z 23b neu); dadurch ist es möglich, die neue Strafbestimmung betreffend die Durchführung der Inspektion von Heizungsanlagen problemlos an systematisch korrekter Stelle einzufügen (§ 47 Abs. 2 Z 23c neu).

Zu Art. I Z 31 und 35 (§ 47 Abs. 2 Z 11 und 26a):

Neue Abnahmebefunde für Heizungsanlagen müssen ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht mehr der Behörde vorgelegt werden (vgl. den Entfall des zweiten und des dritten Satzes des § 22 Abs. 5 durch Art. I Z 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dadurch kann der Verwaltungsstraftatbestand des § 47 Abs. 2 Z 11 in seinem zentralen Anwendungsbereich entfallen.

Die Vorlagepflicht betreffend Abnahmebefunde für anzeigepflichtige Lagerstätten ist künftig nicht mehr im Verweisweg, sondern direkt im § 38 Abs. 2 und 2a sowie im § 43 geregelt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 25 und 26); Verstöße gegen diese Pflicht bedürfen daher einer eigenen Verwaltungsstrafbestimmung, die an systematisch geeigneter Stelle als Z 26a des § 47 Abs. 2 eingefügt wird.

Zu Art. I Z 37 (§ 47 Abs. 2 Z 28 bis 35):

Nichteinhaltungen der neu geschaffenen Verpflichtungen nach § 49a werden durch korrespondierende Strafbestimmungen sanktioniert, um einen vollständigen, korrekten und aktuellen Datenstand in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank abzusichern. Dies ist wesentlich, damit die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank ihre Aufgabe als effektives Vollzugsinstrument erfüllen kann; zu § 47 Abs. 2 Z 28 und 32 vgl. bereits die Erläuterungen weiter oben.

Zu Art. I Z 39 (§ 49a):

Die Landesregierung hat gemäß **Abs. 1** verpflichtend für die elektronische Erfassung von Heizungs- und Klimaanlage eine Datenbank (Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank) einzurichten. Mit der Implementierung der rechtlichen Grundlagen für die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank in das Oö. LuftREnTG wird ua. auch die unionsrechtliche Verpflichtung umgesetzt, wonach eine oder mehrere Datenbanken einzurichten sind, die es ermöglichen, Daten im Zusammenhang mit Inspektionen zu sammeln (Art. 22 Abs. 1 iVm. Art. 23 Abs. 1 der EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie [EPBD III]).

In der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank sind grundsätzlich alle Heizungs- und Klimaanlage zu erfassen. Ausgenommen sind gemäß **Abs. 2** nur bestimmte Anlagen, die keine Verbrennungseinrichtung aufweisen. Anlagen mit Verbrennungseinrichtungen sind einerseits deswegen größenunabhängig in die Datenbank einzutragen, weil sie generell bestimmten Überprüfungspflichten nach dem Oö. LuftREnTG unterliegen und auch die Einhaltung dieser Überprüfungspflichten künftig über die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank dokumentiert werden soll. Andererseits ist ein umfassender Überblick über den Bestand an Anlagen mit Verbrennungseinrichtungen wichtig, um belastbare Grundlagen für Strategien zur Ersetzung dieser Anlagen durch klimaneutrale Wärmeerzeugungseinrichtungen zu erhalten.

Eine umfassende Erfassung von bereits bestehenden elektrischen Widerstandsheizungen, Wärmepumpen, sonstigen Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung (zB Brennstoffzellen) und (reinen) Klimaanlageanlagen in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank wäre aus praktischer Sicht schwierig und ist auch weder aus fachlicher noch aus unionsrechtlicher Sicht unbedingt geboten. Auch elektrische Widerstandsheizungen, Wärmepumpen, sonstige Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung und Klimaanlageanlagen sind aber auf Grund der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1 der EU-Gebäudegesamtennergieeffizienzrichtlinie (EPBD III) jedenfalls dann wiederkehrend zu inspizieren, wenn sie eine Nennwärmeleistung über 70 kW aufweisen; diese unionsrechtlichen Verpflichtungen sind in den §§ 29a und 31a Oö. LuftREnTG umgesetzt. Anlagen, die davon betroffen sind, sollen auch in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank aufscheinen; die Ersterfassung bereits bestehender Anlagen soll im Zuge der nächstanstehenden Inspektion gemäß § 29a bzw. der nächstanstehenden wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 31a erfolgen (vgl. Abs. 7). Bereits bestehende leistungsschwächere elektrische Widerstandsheizungen, Wärmepumpen, sonstige Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung und Klimaanlageanlagen sollen hingegen nicht zwingend in die Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank aufgenommen werden (**Abs. 2 Z 1, 3 und 4**).

Bei neu errichteten oder wesentlich geänderten elektrischen Widerstandsheizungen, Wärmepumpen, sonstigen Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung und Klimaanlageanlagen ist wie folgt zu differenzieren:

- Elektrische Widerstandsheizungen und Wärmepumpen könnten unabhängig von ihrer Nennwärmeleistung in praktischer Hinsicht grundsätzlich relativ leicht Eingang in die Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank finden, da diese Anlagen unabhängig von ihrer Nennwärmeleistung der Abnahmepflicht gemäß § 22 unterliegen und aus diesem Anlass in der Datenbank erfasst werden können (vgl. Abs. 7). Für Wärmepumpen und sonstige Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung ist das auch uneingeschränkt so vorgesehen; (kleinere) elektrische Widerstandsheizungen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW sollen hingegen nur dann zwingend in die Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank aufgenommen werden, wenn sie eine Hauptheizungsanlage im Sinn der neuen Definition des § 3 Z 7a darstellen (das ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus **Abs. 2 Z 2**).
- (Reine) Klimaanlageanlagen unterliegen hingegen keiner Abnahmepflicht iSd. § 22 und können daher auch nicht aus einem solchen Anlass in die Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank aufgenommen werden. Sie unterliegen aber - im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben - auch keiner wiederkehrenden Überprüfung, wenn sie nicht eine Nennkälteleistung von mehr als 70 kW aufweisen. Eine Erfassung kleinerer Klimaanlageanlagen ist also - gleichgültig, ob es sich um bestehende oder um neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen handelt - mangels bestehender Regelungsanknüpfungspunkte schwierig und soll daher generell nicht vorgeschrieben werden (**Abs. 2 Z 4**).

Eine freiwillige Erfassung von Anlagen in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank, die einen Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen, ist zulässig (**Abs. 2 letzter Satz**).

Einzutragen sind auch Raumheizungen von gewerblichen Betriebsanlagen wie in Gaststätten, Verkaufsgeschäften oder Büroräumlichkeiten, da diese unter die Regelungskompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen. Ausgenommen sind Heizungsanlagen, die der Erzeugung von

Prozesswärme dienen, sowie „kombinierte Anlagen“, deren Zweck neben der Raumheizung (einschließlich der Warmwasserbereitung) auch die Erzeugung von Prozesswärme (zB vorkommend in Bäckerei- oder Tischlereibetrieben) ist (ausführlich bereits die Erläuterungen zur Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009, AB 1689/2008 BlgLT 26. GP S 5 ff. und die Erläuterungen zu Art. I Z 16 und 19 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Im **Abs. 3** wird die Landesregierung verpflichtet, durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die zu erfassenden Stammdaten der in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank aufzunehmenden Anlagen festzulegen. Dazu gehören neben technischen Angaben zur Anlage selbst auch personenbezogene Daten, wie Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten der verfügungsberechtigten Person (Anlagendatenblatt). Diese Festlegungen sind bisher - beschränkt auf Heizungsanlagen, die über eine Feuerungsanlage verfügen - unmittelbar durch das Gesetz selbst erfolgt; die bisherige Anlage 4 hat daher zu entfallen.

Abs. 4 geht davon aus, dass die Ergebnisse sämtlicher im Oö. LuftREnTG vorgesehenen Überprüfungen iwS (Abnahme, wiederkehrende Überprüfungen, Inspektionen und auch behördliche Überprüfungen) unmittelbar in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank einzutragen sind und verpflichtet die Landesregierung dazu, im Verordnungsweg festzulegen, welche Daten aus einem bestimmten Prüfanlass konkret einzutragen sind. Durch den Direkteintrag der Prüfergebnisse in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank fallen auch die derzeit noch geltenden Vorgaben für die Verwendung von Formblättern, die in der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022), der Oö. Gasverordnung und der Oö. Klimaanlagenverordnung (Oö. KIAV) enthalten sind, weg; diesen Formvorgaben fehlt auf Grund der Aufhebung der bisherigen einschlägigen Verordnungsermächtigungen im § 22 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 29a Abs. 6 und § 31a Abs. 6 ab Inkrafttreten der vorliegenden Novelle des Oö. LuftREnTG die gesetzliche Grundlage. Die Direkteintragung in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank bringt es überdies mit sich, dass bisherige Aufbewahrungs- und Meldepflichten in Bezug auf die dort eingetragenen Prüfergebnisse entfallen können (vgl. den Entfall von § 22 Abs. 5 zweiter und dritter Satz und von § 22 Abs. 6 sowie die Neufassungen von § 25 Abs. 2, § 29a Abs. 7 und § 31a Abs. 2).

Die Landesregierung hat gemäß **Abs. 5** nähere Bestimmungen zur verpflichtend vorzunehmenden Kennzeichnung der erfassten Anlagen und zur Zuordnung der erfassten Daten zu einer konkreten Anlage festzulegen (Anlagen-ID). Hier ist vor allem an eine Anbringung eines Zeichens (QR-Code, Nummer) an den Anlagen vor Ort zu denken, mit dem eine eindeutige Verbindung zu einer Anlage in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank hergestellt werden kann. Die einzelnen Anlagen sollen eindeutig identifizierbar sein. Eine solche Kennzeichnung im Sinn einer eindeutigen Identifizierung hat auch für Anlagen zu erfolgen, die bloß auf freiwilliger Basis in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank eingetragen werden (vgl. Abs. 2), da sich die Kennzeichnungsverpflichtung ausdrücklich auf alle in der Datenbank „erfassten“ (und nicht bloß „zu erfassenden“) Anlagen bezieht; die Kennzeichnung ist von der verfügungsberechtigten Person zu dulden (vgl. Abs. 7).

Die Daten, die konkret im Rahmen des Anlagendatenblatts in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu erfassen sind, werden künftig - wie bereits erwähnt - durch Verordnung

der Landesregierung festgelegt (Abs. 3). Im **Abs. 6** wird geregelt, von wem und aus welchem Anlass eine konkrete Anlage tatsächlich in die Datenbank einzutragen ist:

- Bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlagen trifft diese Pflicht diejenige überprüfungsberechtigte Person, die die im § 22 vorgesehene Abnahme durchführt.
- Bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Klimaanlageanlagen sowie bei bestehenden Heizungs- und Klimaanlageanlagen trifft diese Pflicht diejenige überprüfungsberechtigte Person, die die in den §§ 25, 29a und 31a vorgesehenen Überprüfungen bzw. Inspektionen durchführt.

Die Gleichstellung von neu errichteten oder wesentlich geänderten Klimaanlageanlagen mit sonstigen bestehenden Anlagen ist deshalb notwendig, weil Klimaanlageanlagen keiner Abnahmepflicht, sondern „nur“ einer Pflicht zur wiederkehrenden Überprüfung unterliegen (vgl. bereits oben die Erläuterungen zu Abs. 2).

Für bestehende Anlagen kann auch vereinbart werden, dass das Anlagendatenblatt erstmals anlässlich einer Überprüfung und Reinigung von Fängen gemäß § 32 Abs. 2 durch die Rauchfangkehrerin bzw. den Rauchfangkehrer angelegt werden.

Die Ersteintragung des Anlagendatenblatts direkt in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank hat - abgesehen von dem gerade angesprochenen Fall der Verknüpfung mit der Überprüfung und Reinigung von Fängen gemäß § 32 Abs. 2 - binnen vier Wochen ab der anlassgebenden Abnahme, wiederkehrenden Überprüfung bzw. Inspektion zu erfolgen (**Abs. 8**); ein von der verfügungsberechtigten Person aufzubewahrendes Anlagendatenblatt in Papierform gibt es künftig nicht mehr. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Anlagendatenblätter sind allerdings so lange bei der Anlage aufzubewahren, bis ein digitales Anlagendatenblatt in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank erfasst wird. Die Aufbewahrungspflicht für die bestehenden Anlagendatenblätter endet daher ab Eintragung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank (vgl. Art. II Abs. 3 des vorliegenden Landesgesetzes). Unabhängig davon wird ausdrücklich klargestellt, dass der verfügungsbefugten Person auf deren Verlangen das Anlagendatenblatt als Auszug aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank - vorrangig in elektronischer Form - zu übermitteln ist; dies dient ausschließlich der Befriedigung des persönlichen Informationsbedürfnisses der verfügungsberechtigten Person und soll vor allem solchen Personen hilfreich sein, die sich aus welchen Gründen auch immer schwer damit tun, die betreffenden Daten direkt aus der Datenbank abzurufen (vgl. Abs. 12).

Die Notwendigkeit, eine Frist zwischen der Ermittlung der Daten und deren Eintragung in die Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank einzuräumen, ergibt sich aus dem Umstand, dass eine unmittelbare Eintragung vor Ort in die webbasierte Datenbank bei fehlendem Internet-Zugang unmöglich sein kann und auch sonst eine technische Ausrüstung verlangt, die nicht von allen überprüfungsberechtigten vor Ort verwendet wird. Für Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer wird allerdings schon derzeit ein appbasiertes gewerbliches Programm angeboten, das eine Synchronisierung der zunächst möglicherweise offline eingetragenen Daten mit der Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank ermöglicht, sobald eine Internetverbindung verfügbar ist. Die Verwendung solcher Programme erleichtert und beschleunigt den Verfahrensablauf ungemein; sie stehen derzeit aber noch nicht allen überprüfungsberechtigten zur Verfügung und werden auch von denjenigen, die sie verwenden könnten, nicht flächendeckend genutzt; deshalb scheint es

notwendig, eine Frist von bis zu vier Wochen für die Eintragung der Daten in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank einzuräumen.

Auch die Ergebnisse einer Abnahme sowie wiederkehrender Überprüfungen und Inspektionen sind gemäß Abs. 4 in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank zu erfassen. Was die Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Prüftätigkeit vor Ort bis zur Erfassung der Daten in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank (**Abs. 9**) anbelangt, wird auf die Ausführungen des vorstehenden Absatzes zur Eintragung der Daten des Anlagendatenblatts verwiesen. Da Prüfergebnisse für die verfügungsberechtigte Person von besonderer Bedeutung sein können, ist es allerdings wichtig, diese uU auch unmittelbar nach der Prüfung vor Ort entsprechend zu kommunizieren. So ist im § 22 Abs. 5 nunmehr ausdrücklich eine vorläufige Bestätigung vorgesehen, die eine Inbetriebnahme der geprüften Anlage auch schon vor der Eintragung des Abnahmebefunds in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank ermöglicht; aber auch Mängelbehebungsaufträge gemäß § 28 Abs. 1 sind weiterhin unmittelbar anlässlich der erfolgten Prüfung schriftlich zu erteilen, auch wenn sie (zusätzlich) Eingang in den Prüfbericht finden müssen, der allenfalls auch erst mit zeitlicher Verzögerung in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank eingetragen wird. Auf deren Verlangen soll der verfügungsberechtigten Person aber auch der Prüfbericht als solcher als Auszug aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank - vorrangig in elektronischer Form übermittelt werden.

Ausgehend von der Annahme, dass die Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes in der Praxis lückenlos eingehalten werden, müsste die Erfassung sämtlicher bereits bestehender Anlagen, die in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank aufscheinen sollen, spätestens binnen sechs Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes abgeschlossen sein, da das längstzulässige Prüf- bzw. Inspektionsintervall jenes des § 29a Abs. 1 lit. a ist. Dieses Intervall ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings nur für solche Heizungsanlagen relevant, die über keine Feuerungsanlage verfügen, also elektrische Widerstandsheizungen, Wärmepumpen und sonstige Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung. Für alle anderen Heizungsanlagen ist das Mindestprüfintervall von drei Jahren gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 maßgeblich; die in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank aufzunehmenden Klimaanlage sind jährlich überprüfen zu lassen (§ 31a Abs. 1).

Zumindest bei Feuerungsanlagen, die der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 unterliegen, haben die Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer im Rahmen der Überprüfungen von Fängen nach § 32 zu kontrollieren, ob diese wiederkehrenden Überprüfungen auch tatsächlich fristgerecht durchgeführt wurden. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass zumindest die Anlagendatenblätter für diese Anlagen binnen der oben erwähnten Drei-Jahresfrist tatsächlich weitestgehend vollständig in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank enthalten sind.

Aktuell wird außerdem noch geprüft, ob im Rahmen der baurechtlichen Fertigstellungsmeldung eine Bekanntgabe der Anlagen-ID an die Gemeinden vorgeschrieben werden soll. Diese Verpflichtung könnte naturgemäß nur erfüllt werden, wenn die installierte Heizungsanlage - und auch eine allfällige Klimaanlage - tatsächlich bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank erfasst ist, was auch bei Anlagen ohne Verbrennungseinrichtung einen gewissen Druck erzeugen würde.

Abs. 10 sieht vor, dass auch Anlagendatenblätter, die grundsätzlich bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst sind, anlässlich wiederkehrender Überprüfungen und der Durchführung von Inspektionen zu kontrollieren und allenfalls zu ergänzen oder gar zu korrigieren sind.

In der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ist auch die Auflassung einer Anlage zu vermerken, um den Datenbestand aktuell zu halten. Zu diesem Zweck verpflichtet **Abs. 11** die verfügungsberechtigte Person dazu, eine Rauchfangkehrerin oder einen Rauchfangkehrer oder eine überprüfungsberechtigte Person damit zu beauftragen, aufgelassene Anlagen aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu streichen. Dies entspricht dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung - zur Ermöglichung statistischer Auswertungen hinsichtlich der Entwicklungen des Bestands an Heizungsanlagen in Oberösterreich in Richtung Klimaneutralität, die als solche natürlich sinnvoll sind, ist der Verbleib älterer Anlagen, die mittlerweile aufgelassen wurden, in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank nicht notwendig.

Der verfügungsberechtigten Person soll entsprechend den Vorgaben des Art. 16 der EU-Gebäudegesamenergieeffizienzrichtlinie (EPBD III) ein unmittelbarer Zugriff auf das Anlagendatenblatt und die Ergebnisse der jeweils letzten Prüf- und Inspektionsberichte ihrer eigenen Anlagen zukommen. Dieser Zugang ist durch die Kenntnis der Anlagen-ID gesichert (**Abs. 12**).¹

Zum Schutz der personenbezogenen Daten sind im **Abs. 13** auch entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen normiert, sodass insbesondere zur Verarbeitung nur bestimmte Stellen ermächtigt sind und die Verantwortlichkeit gesetzlich festgelegt wird. Die Landesregierung und die Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch geeignete Dritte als Auftragsverarbeiter heranziehen. Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer und sonst Überprüfungsberechtigte sind zur Datenverarbeitung berechtigt, ab Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit einer verfügungsberechtigten Person jedoch nur mehr mit Leserechten hinsichtlich der Daten einer selbst durchgeführten Prüfung ausgestattet.

Mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person einer in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Anlage ist gemäß **Abs. 14** den Förderstellen des Landes und dem Energiesparverband Oberösterreich in Bezug auf die der verfügungsberechtigten Person zurechenbaren Daten nach Abs. 3 und 4 ein digitaler Zugang zur Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Mit **Abs. 15** wird die gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) geschaffen. Damit sind auch die Voraussetzungen geschaffen, in weiterer Folge eine Abgleichung der Daten der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank mit

¹ Die bloße Angabe der Anlagen-ID ist im Hinblick auf den Umfang der personenbezogenen Daten, die auf Grund einer Anmeldung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank abrufbar sein sollen, aus datenschutzrechtlicher Sicht letztlich nicht als Authentifikationsmittel geeignet. Welche technische Lösung zur eindeutigen Identifikation tatsächlich Berechtigter letztendlich gewählt wird, soll noch während des Begutachtungsverfahrens geklärt werden.

anderen Registern, wie insbesondere dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), vornehmen zu können (vgl. auch die diesbezügliche Empfehlung des Landesrechnungshofs im Rahmen seiner Initiativprüfung „Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch“ vom Jänner 2024, LRH-130000-11/8-2024-CP).

Zu Art. I Z 40:

Mit der Einführung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank sollen die einzutragenden Daten, vor allem jene für die im Anlagendatenblatt zu erfassenden Stammdaten, vom Ordnungsgeber definiert werden, sodass im Gesetz das Anlagendatenblatt entfallen kann (vgl. § 49a Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z 39 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Durch die Anpassung von § 29a Abs. 2 (vgl. Art. I Z 20) hat auch die Anlage 5 zu entfallen.

Zu Art. II:

Dieses Landesgesetz tritt gemäß **Abs. 1** mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Start der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ist jedenfalls von der noch notwendigen Verordnung gemäß § 49a Abs. 3 abhängig, die die gemäß § 49a Abs. 3 und 4 einzutragenden Daten im Detail zu regeln hat. Diese Verordnung muss daher zwingend noch vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesnovelle erlassen werden. Dafür steht eine Legisvakanz von zumindest einem Monat zur Verfügung (Abs. 1 iVm. Abs. 2). Im Interesse einer möglichst raschen Vollverwirklichung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank wird darüber hinaus angestrebt, auch die Vorgaben für die Kennzeichnung der Anlagen mittels Anlagen-ID (§ 49a Abs. 5) möglichst gemeinsam mit der „Dateneintrags-Verordnung“ zu erlassen, damit auch diese gemeinsam mit der vorliegenden Gesetzesnovelle in Kraft treten können.

Da Anlagenstammdaten künftig direkt in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst werden (§ 49a Abs. 3 iVm. Abs. 7), ist eine physische Aufbewahrung eines Anlagendatenblatts nicht mehr erforderlich. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Anlagendatenblätter sind allerdings gemäß **Abs. 3** noch so lange bei der Anlage aufzubewahren, bis sie tatsächlich digital in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst sind.

§ 25 Abs. 2, § 29a Abs. 7 und § 31a Abs. 2 können - zeitlich gestaffelt - zu jenem Zeitpunkt außer Kraft treten, an dem eine Aufbewahrungs- und Mitteilungspflicht deswegen obsolet ist, weil es zu diesem Zeitpunkt keine Unterlage mehr geben dürfte, die nicht bereits durch eine Eintragung in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank überholt ist. Mangels Anwendungsbereich können die genannten Bestimmungen daher zu den in den **Abs. 4 bis 6** angegebenen Zeitpunkten außer Kraft treten.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2025 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2025)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 48/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung „§ 22 Abnahme- und Meldepflichten“ durch die Eintragung „§ 22 Abnahmepflicht“ ersetzt.

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 49 folgende Eintragung eingefügt:
„§ 49a Oö. Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank“*

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung zur Anlage 4 und zur Anlage 5.

4. Im § 1 Abs. 2 wird die Z 3 durch folgende Z 3 und 4 ersetzt:

- „3. die Energieeffizienz als wesentlicher Grundpfeiler des staatlichen Handelns im Energie- und Klimabereich gestärkt wird (Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle) und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieträgerverbrauch vermieden wird;*
- 4. die Schaffung einer verlässlichen Übersicht über Heizungsanlagen und Klimaanlageanlagen auch zur Verfolgung von Zwecken, die über die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes hinausgehen.“*

5. Im § 3 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

- „7a: **Elektrische Widerstandsheizung als Hauptheizungsanlage:** Summe aller in einem Gebäude oder einem selbständig nutzbaren Gebäudeteil (Nutzungseinheit) angebrachten elektrischen Heizgeräte und Heizsysteme, falls diese zusammen geeignet sind, den höchsten Anteil an der beheizbaren Netto-Grundfläche mit Raumwärme versorgen zu können;“*

6. Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

7. Im § 18a Abs. 6 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

8. Im § 19 Abs. 5 werden die Wörter „Vorlage“ und „Beibringung“ jeweils durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

9. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

10. Im § 22 wird in der Überschrift die Wortfolge „Abnahme- und Meldepflichten“ durch das Wort „Abnahmepflicht“ ersetzt.

11. Im § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 gilt nicht für elektrische Widerstandsheizungen, die nicht als Hauptheizungsanlage verwendet werden.“

12. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme vorzuschreiben.“

13. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund (Abs. 2) oder zumindest eine vorläufige Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz erstellt wurde.“

14. § 22 Abs. 6 entfällt.

15. Im § 25 Abs. 1a wird die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „fünfzehn“ ersetzt.

16. Im § 25 wird nach Abs. 1b folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Prüfergebnisse, die im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 14 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, gewonnen wurden und die nicht älter als ein Jahr sind, können bei wiederkehrenden Überprüfungen nach den vorstehenden Absätzen übernommen werden.“

17. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß den Abs. 1, 1a und 1b ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Der Prüfbericht ist von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person

bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Prüfberichte über Sonderprüfungen im Sinn der Abs. 1a und 1b sind bis zum jeweils nächsten Sonderprüfungstermin aufzubewahren und gegebenenfalls der Behörde vorzulegen. Muss der Prüfbericht entsprechend einer Verordnung gemäß Abs. 4 auch in automationsunterstützter Weise erstellt worden sein und verlangt die Behörde eine elektronische Übermittlung dieses Prüfberichts, so kann die verfügungsberechtigte Person die Behörde an die bzw. den Überprüfungsberechtigten verweisen, der den Prüfbericht erstellt hat; in diesem Fall ist die bzw. der Überprüfungsbeauftragte verpflichtet, den Prüfbericht an die Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Pflichten zur Aufbewahrung und Übermittlung eines Prüfberichts an die Behörde gelten nicht für Prüfberichte, deren Ergebnisse bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebankdatenbank eingetragen sein müssen.“

18. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung vorzuschreiben.“

19. § 25 Abs. 6 entfällt.

20. § 29a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung vorzuschreiben.“

21. § 29a Abs. 6 entfällt.

22. Im § 29a Abs. 7 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Die Pflichten zur Aufbewahrung und Übermittlung eines Prüfberichts an die Behörde gelten nicht für Prüfberichte, deren Ergebnisse bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebankdatenbank eingetragen sein müssen.“

23. Im § 31a Abs. 2 entfällt im ersten Satz das Wort „schriftlichen“ und wird am Ende folgender Satz angefügt: „Die Pflichten zur Aufbewahrung und Übermittlung eines Prüfberichts an die Behörde gelten nicht für Prüfberichte, deren Ergebnisse bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebankdatenbank eingetragen sein müssen.“

24. § 31a Abs. 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung vorzuschreiben.“

25. Im § 38 wird den Abs. 2 und 2a jeweils folgender dritter Satz angefügt: „Der Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - und auch der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (Meldepflicht). Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.“

26. Dem § 43 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Der Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - zu übermitteln (Meldepflicht). Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.“

27. Im § 46 Abs. 3 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

28. § 47 Abs. 1 entfällt.

29. Im § 47 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

30. § 47 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Abnahmebefunde entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 2 oder § 43 - oder entgegen näherer technischer Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme in einer auf Grund des § 22 Abs. 4 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 2 oder § 43 - erlassenen Verordnung nicht ordnungsgemäß erstellt,“

31. § 47 Abs. 2 Z 11 entfällt.

32. § 47 Abs. 2 Z 16 lautet:

„16. wiederkehrende Überprüfungen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 - allenfalls iVm. § 31 Abs. 1 oder § 38 Abs. 3 - oder entgegen näherer technischer Bestimmungen für die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung in einer auf Grund des § 25 Abs. 4 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 3 - erlassenen Verordnung nicht ordnungsgemäß durchführt,“

33. § 47 Abs. 2 Z 23b und 23c lauten:

„23b. Inspektionen von Heizungsanlagen entgegen der Bestimmung des § 29 Abs. 5 nicht oder nicht zeitgerecht veranlasst oder Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 29a Abs. 7 nicht aufbewahrt oder nicht der Behörde vorlegt,

23c. Inspektionen von Heizungsanlagen entgegen den Bestimmungen des § 29a Abs. 1, 3 und 4 oder entgegen näherer technischer Bestimmungen für die Durchführung der Inspektion in einer auf Grund des § 29a Abs. 2 erlassenen Verordnung nicht ordnungsgemäß durchführt,“

34. Im § 47 Abs. 2 wird nach Z 23d folgende Z 23e eingefügt:

„23e. wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage entgegen den Bestimmungen des § 31a Abs. 1 bis 4 oder entgegen näherer technischer Bestimmungen für die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung in einer auf Grund des § 31a Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht ordnungsgemäß durchführt,“

35. Im § 47 Abs. 2 wird nach Z 26 folgende Z 26a eingefügt:

„26a. Abnahmebefunde entgegen den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 oder 3 oder des § 43 nicht der Behörde übermittelt,“

36. Im § 47 Abs. 2 Z 27 wird das Wort „vorlegt“ durch die Wortfolge „zur Verfügung stellt“ ersetzt.

37. Im § 47 Abs. 2 Z 27 wird der abschließende Punkt durch einen Beistrich ersetzt; danach werden folgende Z 28 bis 35 angefügt:

„28. als überprüfungsberechtigte Person entgegen der Bestimmung des § 49a Abs. 6 und 8 bei der Ersteintragung einer zu erfassenden Anlage binnen vier Wochen kein Anlagendatenblatt in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank anlegt oder die einer Verordnung gemäß Abs. 3 diesbezüglich verlangten Daten unvollständig, unrichtig oder nicht zeitgerecht einträgt,

29. als überprüfungsberechtigte Person entgegen der Bestimmung des § 49a Abs. 7 keine oder eine unrichtige Kennzeichnung einer erstmals zu erfassenden Anlage vornimmt,

30. als verfügungsberechtigte Person gegen die Pflicht zur dauerhaften Duldung der Kennzeichnung der Anlage (§ 49a Abs. 7) verstößt,

31. als überprüfungsberechtigte Person entgegen der Bestimmung des § 49a Abs. 8 der verfügungsberechtigten Person kein Anlagendatenblatt übermittelt, obwohl diese es verlangt,

32. als überprüfungsberechtigte Person entgegen der Bestimmung des § 49a Abs. 9 die in § 49a Abs. 4 angeführten Daten nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank einträgt,

33. als überprüfungsberechtigte Person die gemäß § 49a Abs. 10 vorgeschriebene Kontrolle der Aktualität des Anlagendatenblatts und/oder die allfällige Ergänzung oder Korrektur des Anlagendatenblatts in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht vornimmt,

34. als verfügungsberechtigte Person entgegen der Bestimmung des § 49a Abs. 11 bei der Auffassung einer in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Anlage keinen Rauchfangkehrer bzw. keine Rauchfangkehrerin oder keine überprüfungsberechtigte Person unverzüglich beauftragt, die Streichung der Anlage aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank vorzunehmen,

35. als Beauftragter bzw. Beauftragte entgegen § 49a Abs. 11 die Streichung der Anlage aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank nicht oder nicht zeitgerecht vornimmt.“

38. Im § 47 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

39. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank

(1) Die Landesregierung hat eine Datenbank (Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank) einzurichten, in welcher eine elektronische Erfassung von Heizungs- und Klimaanlagen zu erfolgen hat.

(2) Die Verpflichtung zur Erfassung von Heizungs- und Klimaanlagen in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank bezieht sich nicht auf

1. bestehende elektrische Widerstandsheizungen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW,
2. neu errichtete oder wesentlich geänderte elektrische Widerstandsheizungen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW, die keine Hauptheizungsanlage darstellen,
3. bestehende Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW,
4. bestehende sonstige Heizungsanlagen ohne Verbrennungseinrichtung (zB Brennstoffzellen) mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 kW und
5. Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung bis zu 70 kW.

Eine Erfassung dieser Anlagen in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank auf freiwilliger Basis ist zulässig.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu erfassenden Stammdaten von Anlagen, wie Standort und Art der Anlage, Anlagenleistung, Baujahr der Anlage, Fabrikat/Type und Herstellernummer samt personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten der verfügungsberechtigten Person sowie Code der Anlagen-ID (Abs. 5), die in einem Anlagendatenblatt zusammenzufassen sind, festzulegen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen

1. einer Abnahme gemäß § 22,
2. wiederkehrender Überprüfungen gemäß § 25,
3. behördlicher Überprüfungen gemäß § 27,
4. Inspektionen gemäß § 29a und
5. wiederkehrender Überprüfungen gemäß § 31a

in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank einzutragen sind.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur verpflichtend vorzunehmenden Kennzeichnung der in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Anlagen und zur Zuordnung der in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Daten zu einer konkreten Anlage zu erlassen (Anlagen-ID).

(6) Bei der Ersteintragung einer zu erfassenden Anlage ist in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ein Anlagendatenblatt (Abs. 3) anzulegen. Diese Verpflichtung betrifft

1. bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlagen die die Abnahme der Anlage durchführende Person;
2. bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Klimaanlagen sowie bei bestehenden Heizungs- und Klimaanlagen die eine wiederkehrende Überprüfung oder eine Inspektion durchführende überprüfungsberechtigte Person. Für bestehende Anlagen kann auch vereinbart werden, dass das Anlagendatenblatt erstmals anlässlich einer Überprüfung und Reinigung von Fängen gemäß § 32 Abs. 2 durch den Rauchfangkehrer bzw. die Rauchfangkehrerin angelegt werden.

(7) Anlässlich der Ersterfassung der Daten gemäß Abs. 3 (Anlagendatenblatt) ist auch die Kennzeichnung der Anlage gemäß den Vorgaben des Abs. 5 vorzunehmen; die verfügungsberechtigte Person hat die dauerhafte Kennzeichnung zu dulden.

(8) Die Eintragung der Daten gemäß Abs. 3 (Anlagendatenblatt) in die Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank hat bei der Ersterfassung binnen vier Wochen ab der anlassgebenden Abnahme, wiederkehrenden Überprüfung oder Inspektion zu erfolgen. Das Anlagendatenblatt ist der verfügungsberechtigten Person auf Verlangen - vorrangig in elektronischer Form - als Auszug aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu übermitteln.

(9) Die im Abs. 4 angeführten Daten sind binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Abnahme, der wiederkehrenden Überprüfung bzw. der Inspektion durch die durchführende überprüfungsberechtigte Person in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu erfassen. Der jeweilige Prüf- bzw. Inspektionsbericht ist der verfügungsberechtigten Person auf Verlangen - vorrangig in elektronischer Form - als Auszug aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu übermitteln.

(10) Die im Abs. 3 angeführten Daten des Anlagendatenblattes von Anlagen, die bereits in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst wurden, sind auf Grund einer wiederkehrenden Überprüfung oder einer Inspektion durch die durchführende überprüfungsberechtigte Person zu kontrollieren und allenfalls binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Prüfung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu ergänzen oder zu korrigieren.

(11) Im Fall der Auffassung einer in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Anlage gemäß Abs. 1 hat die verfügungsberechtigte Person einen Rauchfangkehrer bzw. eine Rauchfangkehrerin oder eine überprüfungsberechtigte Person unverzüglich zu beauftragen, die Anlage aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu streichen. Der bzw. die Beauftragte hat binnen vier Wochen ab der Beauftragung die Streichung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank vorzunehmen.

(12) Personen, die Kenntnis von der Anlagen-ID haben, können sowohl die Daten gemäß Abs. 3 (Anlagendatenblatt) als auch die Daten des jeweils letzten Prüf- bzw. Inspektionsberichts (Abs. 4) direkt aus der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank abrufen.²

² Die bloße Angabe der Anlagen-ID ist im Hinblick auf den Umfang der personenbezogenen Daten, die auf Grund einer Anmeldung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank abrufbar sein sollen, aus

(13) Die Landesregierung und die zuständigen Behörden im Rahmen ihres Aufgabengebiets werden ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und insbesondere für Zwecke der Kontrolle nach § 27 Abs. 3 oder 4, zur Verfolgung statistischer, energie- und umweltpolitischer Ziele, zur Information über gesetzliche Pflichten, zu Forschungszwecken oder zu förderrelevanten Abwicklungen, zur Wahrnehmung von Aufgaben des Krisen- und Katastrophenschutzes, die in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank gespeicherten Daten nach Abs. 3 und 4 zu verarbeiten. Rauchfangkehrer und Rauchfangkehrerinnen oder sonstige Überprüfungsberechtigte sind im Zusammenhang mit jenen Anlagen, für die ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einer verfügungsberechtigten Person besteht, zur Datenverarbeitung ermächtigt. Ab Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses sind nur mehr Leserechte hinsichtlich der Daten einer selbst durchgeführten Prüfung gestattet. Die in diesem Absatz genannten Personen und Stellen üben ihre Funktion als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1 ff., in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35, gemeinsam aus und verarbeiten die personenbezogenen Daten der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank im gesetzlichen Auftrag eigenverantwortlich. Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem bzw. jeder Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm bzw. ihr wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Anlaufstelle für betroffene Personen im Sinn des Art. 26 Abs. 1 letzter Satz der Datenschutz-Grundverordnung ist das Amt der Landesregierung.

(14) Mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person einer in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Anlage ist den Förderstellen des Landes Oberösterreich und dem Energiesparverband Oberösterreich in Bezug auf die der verfügungsberechtigten Person zurechenbaren Daten nach Abs. 3 und 4 ein digitaler Zugang zur Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(15) Die Landesregierung ist ermächtigt, die in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfassten Daten über eine geeignete Schnittstelle der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

40. Die Anlagen 4 und 5 entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 49a können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

datenschutzrechtlicher Sicht letztlich nicht als Authentifikationsmittel geeignet. Welche technische Lösung zur eindeutigen Identifikation tatsächlich Berechtigter letztendlich gewählt wird, soll noch während des Begutachtungsverfahrens geklärt werden.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Anlagendatenblätter gemäß der Anlage 4 des Oö. LuftREnTG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes sind so lange bei der Anlage aufzubewahren bis ein Anlagendatenblatt gemäß § 49a Abs. 3 in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasst ist.

(4) Im § 25 Abs. 2 entfallen der zweite bis fünfte Satz mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes.

(5) § 29a Abs. 7 entfällt mit Ablauf von sechs Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes.

(6) Im § 31a Abs. 2 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz mit Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes.